

RS Vwgh 2001/12/18 99/09/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2001

Index

24/01 Strafgesetzbuch

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §43 Abs2;

BDG 1979 §91;

BDG 1979 §93 Abs1;

BDG 1979 §95 Abs1;

StGB §302;

StGB §74 Z4;

Rechtssatz

Es kann dem Gesetz nicht entnommen werden, dass das Vorliegen eines "disziplinären Überhangs" im Sinne des§ 95 Abs. 1 BDG 1979 im Falle einer Verurteilung wegen eines "echten Beamtenelikts" stets zu verneinen wäre. Denn auch die Berücksichtigung der Beamten-eigenschaft bei der (strafgerichtlichen) Verurteilung nach dem StGB deckt für sich allein nicht den - im funktionsbeeinträchtigenden Verhalten des Täters gelegenen - spezifisch disziplinären Unrechtsgehalt der sachgleichen Tat ab, die mit einem Verstoß gegen § 43 Abs. 2 BDG 1979 verbunden ist (Hinweis E 11. 10. 1993, 92/09/0318, VwSlg 13917 A/1993, E 29. 10. 1997, 97/09/0183).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090056.X02

Im RIS seit

21.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>